

Absender

Berufsbildungsverein Tribsees e.V.
Willi-Braun-Straße 17
18465 Tribsees

Ort, Datum

Tribsees, 20.10.2011

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachgebiet Jugend/Schulen
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen

**Antrag auf Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe
nach § 75 KJHG**
(Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII)

Für unseren Verband/Jugendgemeinschaft/Verein

Name

Berufsbildungsverein Tribsees e.V.

Anschrift

Willi-Braun-Straße 17, 18465 Tribsees

beantragen wir hiermit die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG und zwar als

Jugendverband bzw. sonstige Jugendgemeinschaft oder -gruppe

juristische Person, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern (z.B. Verein).

Uns ist bekannt, daß mit der öffentlichen Anerkennung durch das Jugendamt zwar die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von jugendpflegerischen Aktivitäten und dgl. grundsätzlich eröffnet wird, aufgrund der Anerkennung als solcher jedoch keinerlei Ansprüche auf öffentliche Zuweisungen begründet werden.

Im einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

a) Vollständiger Name der Jugendorganisation/des Vereins (wie er in der Satzung festgelegt ist):

Berufsbildungsverein Tribsees e.V.

b) Sitz der Jugendorganisation/des Vereins mit Anschrift der Geschäftsstelle:

Berufsbildungsverein Tribsees e.V.

Willi-Braun-Straße 17, 18465 Tribsees

c) Höhe der monatlichen Beträge

€ DM

d) Zeitpunkt der Gründung

Juni 1991

e) Falls die Organisation auch in anderen Orten besteht, Angabe der Orte:

18437 Stralsund, Barther Straße 69

f) Zweck und Ziel der Jugendorganisation/des Vereins (Angabe nicht erforderlich, wenn in Satzung festgelegt):

siehe Satzung

Kopieren, Nachdruck sowie jede elektronische Speicherung verboten!

9911/5

Bestell-Nr. 4001-510

91727

Deutscher Kommune-Verlag Dr. Naujoks & Behrendt GmbH
O-50200 Erfurt, Krämpfersstr. 36/38, Telefon: 0 54 90, Telefax: 2 17 27
W-5303 Bornheim-Rosdorf, Bommer Straße 82, Telefon: 0 22 22/6 54 17/18, Telefax: 0 22 22/6 54 19

g) Erläuterung, in welchen Bereichen der Jugendhilfe Sie tätig werden wollen bzw. bereits sind und Angabe der Angebote und Projekte, die durchgeführt werden:

Jugendwohnen, Projekte im Bereich Bildungsketten /

Berufsfrühorientierung, Berufsvorbereitung und Erstausbildung

sozial benachteiligter Jugendlicher

h) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Leesch, Jörg-Ulrich

Geburtsdatum

08.08.1955

Geburtsort

Stralsund

2. Schult, Edith

Geburtsdatum

05.05.1961

Geburtsort

Bartmannshagen

i) Zahl der Mitglieder:

männlich

4

weiblich

juristische Personen 12

k) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte

- freitags - wahlweise Stralsund/Tribsees 09.00 Uhr

Es werden beigelegt:

gültige Satzung oder Ordnung

Vollmacht des GF und des Stellv. GF

Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen

bei Vereinen: Tätigkeitsbericht bzw. Jahresplanung *Jahr 3.11.2011*

Gründungsprotokoll

Wir erklären, daß wir keinen kommerziellen Gewinn erwirtschaften, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Rechtsverbindliche Unterschrift

E. Schult

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Berufsbildungsverein Tribsees e. V.“.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgt beim zuständigen Amtsgericht.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tribsees.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar:

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
- c) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- e) die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Katastrophenschutzes sowie der Unfall-verhütung
- f) die Förderung der öffentlichen Gesundheit,
- g) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung
- h) die Gewährung von Unterkunft und Unterhalt und/oder die Beihilfe zu Unterkunft und Unterhalt an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Planung, Organisation und Durchführung verschiedenster Bildungs- und Informationsangebote, einschließlich der Nutzung neuer Medien,
- die Durchführung von Projekten verschiedener Art zur wissenschaftlichen Begleitung und Forschung in Bezug auf Jugend- und Erwachsenenqualifikation und –entwicklung sowie der damit verbundenen didaktisch-methodischen Nutzungsmöglichkeiten der Medien
- die Organisation, Planung und Durchführung von Projekten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei Bildung und Erziehung sowie der Bewahrung und des Austausches im Bereich der Heimatpflege und Heimatkultur
- die aktive Teilnahme und eigenständige Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Informationsverbreitung zur gesunden Ernährung zur Erhaltung/Verbesserung der Volksgesundheit

(3) Der Verein darf die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben, bearbeiten, verändern und die hierbei entstehenden neuen Wirtschaftsgüter ohne Gewinnerzielungsabsicht veräußern.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Ziele.

(6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine sein, welche den Verein fördern wollen. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Streichung,

c) durch Austritt, der mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären ist,

d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand,

e) mit der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Mittel. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung

bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Spätere Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal im Jahr einzuberufen. Auf ihr sind der Jahresbericht und die Jahresrechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder werden, sofern es sich um juristische Personen handelt, ausschließlich vertreten durch deren Leiter bzw. gleichgestellte Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse

1. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer Mitglieder über:

- a) Satzungsänderung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Auflösung des Vereins

2. mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a) Genehmigung der Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die auch Nichtmitglieder sein können
- f) das Verfahren zur Durchführung der Rechnungsprüfung
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- h) Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer unterzeichnen. Es soll den Mitgliedern binnen einem Monat zugeleitet werden. Weitergehende Beratungen sind nur erforderlich, wenn dies gesetzliche Formvorschriften erfordern.

§ 8 Vorstand

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand als ausführendes und geschäftsführendes Organ.

(5) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, die mit der Geschäftsführung beauftragt werden und entsprechend der durch den Vorstand erteilten Vollmachten gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmachten übertragen bekommen können. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

(6) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Jahresrechnungslegung, den Haushaltsvorschlag und Jahresbericht.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tribsees, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung wurde am 15.11.1995 errichtet und am 17.12.2010 durch Mitgliederbeschluss geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Tätigkeitsbericht zum Antrag vom 20.10.2011

Der Berufsbildungsverein Tribsees e.V. (BBV) ist als juristische Person seit seiner Gründung auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 tätig. Dies ergibt sich sowohl aus der Satzung des BBV, als auch aus seiner Tätigkeit in allen vergangenen Jahren mit und für Kinder und Jugendliche des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern. Der BBV ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Gegenwärtig sind 14 gewerbliche Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen Mitglied im BBV. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Arbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich für den Verein.

Der BBV ist unter anderem Mitglied in der „Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich-regionaler Träger der Jugendsozialarbeit“.

Mit der täglichen Geschäftsführung sind durch den Vorstand Herr Jörg-U. Leesch, Geschäftsführer, und Frau Edith Schult, stellv. Geschäftsführerin, beauftragt worden. Sitz der Hauptgeschäftsstelle ist in 18465 Tribsees, Willi-Braun-Str. 17. Darüber hinaus betreibt der Verein Niederlassungen in 18437 Stralsund, Barther Str. 69 und Richtenberger Chaussee 47 und in 18507 Grimmen, Heidebrinker Weg 1.

Im BBV arbeiten Sozialpädagogen, Lehrer, Erzieher und Ausbilder mit hoher fachlicher Kompetenz und großem persönlichen Engagement seit Jahren für die Belange der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Im Geschäftsjahr 2010 konnte der Verein erfolgreich seine Zertifizierungen entsprechend DIN EN ISO 9001:2008 und der AZWV verteidigen. Mit dem Qualitätssiegel des Zentralverbandes Aus- und Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern und der Anerkennung als „staatlich anerkannter Träger der Weiterbildung“ gehört der Verein zu den modernsten Anbietern von gewerblicher, kaufmännischer, hauswirtschaftlicher, gastronomischer und gartenbaulicher Bildung in der Region. Die im Zusammenhang mit Bildung und Beruf tätige Fahrschule arbeitet gut.

Seit 1991 führten und führen wir Berufsvorbereitungsmaßnahmen, berufliche Erstausbildungen, soziale Betreuungsprojekte für Kinder und Jugendliche durch und fördern damit junge Menschen im Sinne des § 1 SGB VIII „insbesondere...in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung...“ und tragen dazu bei, „...Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“.

Ein Angebot, dem sich der Verein in besonderem Maße verpflichtet fühlt, ist die Arbeit mit den Schülern der Region. Wir waren im Rahmen der Initiative „Bildungskette“ an mehreren Schulen des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund tätig und erreichten hier viele Jugendliche, denen wir die Berufswahl und den Start in die Ausbildung erleichtern konnten.



Berufsbildungsverein Tribsees e.V.
Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung
zertifiziert nach DIN ISO 9001:2008
zertifiziert nach AZWV

Standort Tribsees
Willi-Braun-Str.17
18465 Tribsees
Tel.: 038320 60100
Fax: 038320 60125

Standort Stralsund
Barther Straße 69
18437 Stralsund
Tel.: 03831 26580
Fax: 03831 265826

Standort Grimmen
Hafenstraße 14
18507 Grimmen
Tel.: 038326 46090
Fax: 038326 460926

E-Mail
info@bbv-tribsees.info
Internet
www.bbv-tribsees.info


Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr. 639 000 843
BLZ 150 505 00
Gerichtsstand Ribnitz-Damgarten

Dazu einige Zahlen:

- Der BBV begleitete ca. 315 Jugendliche in den letzten 10 Jahren auf dem Weg der beruflichen Ausbildung im Rahmen der Benachteiligten Förderung – gegenwärtig sind das in unseren Einrichtungen 33 Jugendliche.
- Es wurden im BBV in den letzten 10 Jahren 8 Berufsvorbereitungsmaßnahmen durchgeführt für sozial benachteiligte junge Menschen, zur Zeit befinden sich in unseren Einrichtungen 60 Jugendliche in der entsprechenden Berufsvorbereitung.
- In Stralsund und dem ehemaligen Landkreis NVP werden in den Jahren seit 2009 Berufsfrühorientierungsmaßnahmen durchgeführt. Gegenwärtig sind dadurch 60 junge Leute direkt erfasst, mit 5 Schulen bestehen darüber hinaus Kooperationsvereinbarungen für eine entsprechende Erweiterung unserer Tätigkeit.
- Wir führten allein seit 2007 5 durch unsere Eigenmittel finanzierten Projekte für Kinder der Grundschule in Tribsees durch, an denen insgesamt 60 Kinder teilnahmen (4 x Kochschulen – gesunde Ernährung, 1 x musikalische Grunderziehung) dazu für 15 Kinder der Region eine Feriengestaltung mit polnischen Kindern im Sommer 2010.
- Seit seiner Gründung unterstützt der BBV in Tribsees die Eltern und Schüler der Grund- und Regionalschule durch die Möglichkeit an der Schülerspeisung teilzunehmen. Der BBV ist seit 2011 Partner des Landkreises für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaktes im Bereich Mittagessverpflegung in den Schulen.
- Der BBV ist seit 04.01.2008 entsprechend § 8a Partner des Landkreises.

Unter Berücksichtigung des §§ 75 SGB VIII (2): „Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“ und der Darstellung des Berufsbildungsverein Tribsees e.V. im vorliegenden Antrag sehen wir einer positiven Entscheidung unsers Antrages entgegen.

Tribsees, 20.10.2011


i.v. Leesch
Jörg-U. Leesch
Geschäftsführer

Berufsbildungsverein Tribsees
e.V. iG.
Willi-Braun-Straße 17
0-2304 Tribsees

Tribsees, den 04. 07. 1991

Protokoll zur Gründungsversammlung des Berufsbildungs-
vereins Tribsees e.V.

Am 28. 06. 1991 fanden sich um 10.00 Uhr im Bildungszentrum Tribsees der NTU GmbH Rostock im Mehrzweckraum des Gebäudes II die in der Anwesenheitsliste aufgeführten Personen zur Gründungsversammlung des Berufsbildungsvereins e.V. ein.

Herr Faforke eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Auf Zuruf wurden Herr Dr. Wallenta zum Versammlungsleiter und Frau Rambow zum Protokollführer gewählt. Sie nahmen die Ämter an.

Danach schlug Herr Dr. Wallenta folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Notwendigkeit der Gründung des Berufsbildungsvereins Tribsees e.V. und seine Ziele
2. Erörterung und Bestätigung der Satzung des Berufsbildungsvereins Tribsees e.V.
3. Wahl des Vorstandes
4. Verschiedenes

Ohne Widerspruch wurde diese Tagesordnung gebilligt.

- 1) Herr Dr. Wallenta, Herr Sitte, Herr Simon und Herr Schimmelpfennig begrüßten die Bildung eines Berufsbildungsvereins Tribsees e.V.. Sie stellten die Erforderlichkeit der Gründung des Berufsbildungsvereins e.V. dar.

Es wurde jegliche Unterstützung von der NTU, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Kommune zugesagt.

Herr Faforke äußerte einige Gedanken über die Gründung des Berufsbildungsvereins Tribsees e.V.

Herr Faforke gab sein Ausscheiden zum 30. 06. 1991 aus dem Bildungszentrum der NTU GmbH bekannt und bedankte sich bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und erklärte sich bereit, auch in Zukunft uns mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

- 2) Sodann wurde der Satzungsentwurf beraten. Die Satzung für den Berufsbildungsverein Tribsees e.V. wurde einstimmig angenommen. Der Versammlungsleiter stellte fest, daß damit der Berufsbildungsverein Tribsees e.V. gegründet ist und bat alle Anwesenden, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Alle Anwesenden unterzeichneten anschließend die Satzung.

Das Einverständnis der Anwesenden liegt vor, daß Herr Winkler (KWT Grimmen) im Nachhinein die Satzung unterschreibt. Damit haben sich 11 Unternehmen/Personen zum Verein bekannt.

- 3) Aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer wurden

Herr Retzlaff, Geschäftsführer NTU Rostock
Herr Breuhahn, Amtsleiter Neustrelitz
Herr Schmidt, Geschäftsführer Stahlbau und
Haustechnik GmbH Tribsees
Herr Engel, Geschäftsführer Engel-Bau-GmbH Tribsees
Herr Schimmelpfennig, Bürgermeister der Stadt Tribsees

als Vorstandemitglieder vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag wurde einstimmig mit 11 Ja-Stimmen angenommen. Damit wurde der Vorstand gewählt.

Der Vorstand trifft sich am 5. Juli 1991 - 9.00 Uhr - im Berufsbildungsverein Tribsees e.V. i.G. um die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder festzulegen.

Vorgeschlagen wurde von Herrn Faförke, den Kaufmännischen Leiter - Frau Hock - für die Einladung und die Organisation zu dieser Beratung verantwortlich zu machen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

- 4) Unter Tagesordnungspunkt 4 wurde das weitere Vorgehen mit dem Ziel der Aufnahme der Vereinstätigkeit verhandelt. Auf Vorschlag von Herrn Dr. Wallenta erging einstimmig der Beschluß, daß der Vorstand bis zur Eintragung des Fördervereins im Vereinsregister nur solche Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen darf, die zur Erreichung der Rechtsfähigkeit des Fördervereins geboten sind. Auf Vorschlag von Herrn Dr. Wallenta wurde Herr Braun als amtierender Geschäftsführer eingesetzt. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Die Stelle des Geschäftsführers wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Mitglieder vereinbarten einen jährlichen Beitrag
in Höhe von

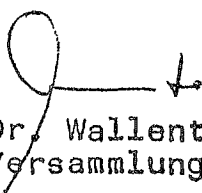
- 10,-- DM für Einzelpersonen
- 100,-- DM für Unternehmen/Einrichtungen

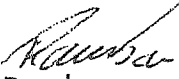
Die Mitgliederversammlung wählte einstimmig einen
beratenden Ausschuß mit folgenden Mitgliedern:

1. Herr Köhn
2. Herr Edelmann
3. Herr Kornemann
4. Herr Methling
5. Herr Groth
6. Herr Kramer
7. Herr Pramschiefer
8. Herr Edler
9. Herr Faforke

Herr Sitte und Herr Simon baten um eine Einladung,
wenn der beratende Ausschuß tagt.

Der Versammlungsleiter bedankte sich bei allen Anwesenden,
besonders bei Herrn Faforke, und beendete die Versammlung
um 11.15 Uhr.


Dr. Wallenta
Versammlungsleiter

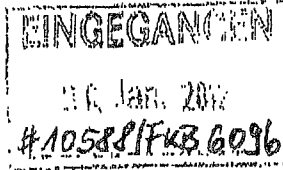

Rambow
Protokollführerin



Finanzamt Stralsund

Finanzamt Stralsund – Postfach 22 41 – 18409 Stralsund

Kinder & Partner
vereid. Buchprüfer und
Steuerberater
An den Bleichen 15
18435 Stralsund



T. 21.2.12

o. 1.2.12 Re.

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03831 366-0
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
082 / 141 / 00097 48342 Frau Becker 3046 25.01.2012
K02a

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2010

A. Feststellungen

Die Körperschaft Berufsbildungsverein Tribsees e.V., Willi-Braun-Str.17, 18465 Tribsees ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

well sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
Verpflegung und Beköstigung
ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Dienstgebäude Zur Schwedenschanze 1 18435 Stralsund	Sprechzeiten Mo, Mi, Do 09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	Öffnungszeiten Zentrale Informations- und Annahmestelle Mo 08.00-18.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi 08.00-18.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-19.00 Uhr	Bankverbindung BBk Rostock für Inlandszahlungen: Konto-Nr.: 130 015 13 BLZ: 130 000 00 für Auslandszahlungen: IBAN: DE17 1300 0000 0013 0015 13 BIC: MARKDEF1130
Telefon: 03831 366-0 Telefax: 03831 366-48300 Internet: www.finanzamt-stralsund.de E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de			

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Stralsund einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuerergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, durch die eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV erforderlich war. Die neuen Muster für die Zuwendungsbestätigungen wurden durch das BMF-Schreiben vom 13.12.2007 (BStBl 2008 I S. 4) veröffentlicht. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31.12.2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

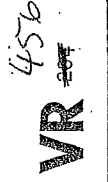
Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Becker



1	2	3	4	5
Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1.	a) Betriebsbildungsverein Tribsees e. V. b) Tribsees	Herr Siegfried Retzlaff, Kurt-Bürger-Str. 2, O-2300 Stralsund - Vorsitzender - Herr Volkert Engel, Saarstr. 5, O-2304 Tribsees - Stellvertreter - Herr Lothar Schimmelpfennig, Bergstr. 3 A, O-2304 Tribsees - Schatzmeister - Herr Alfred Breuhahn, Weg an der Fasanerie 8, Neustrelitz - Vorstandsmitglied - Herr Gerhard Schmidt, Clara-Zetkin-Str. 23, O-2304 Tribsees - Vorstandsmitglied -	Die Satzung ist am 28.06.1991 errichtet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten.	a) 29.1.92 Registerführerin <i>fu</i>
<div style="font-size: 4em; opacity: 0.5;">X</div>				

vereinsregister

VR

~~St...~~
Ribnitz - Darzpfarten

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
2			Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.11.1995 ist die Satzung neu gefaßt worden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.	a) 07.05.1998 Rohde Rohde Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
3				b) Infolge einer Neuordnung der Gerichtsbezirke ist nunmehr das Amtsgericht Ribnitz-Darzpfarten zuständig. 04.12.2000 Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
4	a) Berufsbildungsverein Tribsees e.V.			b) berechtigt und eingetragene 04.12.2000 Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
5		Lothar Schimmelpfennig geb am 30. Juli 1949 Tribsees	Stv. Vorstand ist aus dem Vorstand ausgeschieden Die Mitgliederversammlung vom 22.10.1999 hat Lothar Schimmelpfennig in den Vorstand gewählt.	a) 04.12.2000 Nöcker Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
6		Vorsitzender Lothar Schimmelpfennig geb am 31.07.1949; Tribsees Stv. Vorsitzender Hans-Jürgen Höcker geb am 25.10.1960 Kramertorf	Die Mitgliederversammlung am 17.12.2009 wählte Hans Jürgen Höcker in den vertretungsberechtigten Vorstand Aus dem Vorstand ausgeschieden ist Volker Engel	a) 26. Mai 2010 Höcker Justizamt

Vereinsregister des Amtsgerichts

Nr. des Vereins: VR 456

1 Nr. der Eintragung	2 a) Name b) Sitz	3 a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	4 a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	5 a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1				
7			<p>a) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.12.2010 geändert in den §§ 2 (Vereinszweck) und 8 (Vorstand)</p>	<p>a) 23. FEB. 2011 b) Be. 86 ff Satzung Be. 98 ff Mozke Rechtsanw. / Rechtsanw. / Rechtsanw. / Rechtsanw. /</p>

